

Ausnahmegenehmigung nach §8 (2) PStO 2015

Studiengang: Fahrzeugbau Flugzeugbau

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.: E-Mail:

Hiermit beantrage ich die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Studienjahres (5. und 6. Semester), obwohl folgende Leistungen aus dem ersten Studienjahr (1. und 2. Semester) noch nicht erbracht sind:

Nr.	Prüfungsfach	Letzter Prüfungs- versuch am:	CP
1			
2			
3			

Begründung (Pflichtfeld):

Hiermit bestätige ich, dass durch mich eine eigenständige Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen über myHAW erfolgt, sobald ich die Genehmigung meines Antrags erhalten habe. Eine fristgerechte Abmeldung ist nur innerhalb der Rücktrittsfrist möglich. Die „Informationen bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester“ (Seite 2 dieses Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen.

.....

Datum

.....

Unterschrift Studierende/r

<p>Auszufüllen vom Studienfachberater:</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag wird genehmigt <input type="checkbox"/> Antrag wird abgelehnt</p> <p>Begründung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Datum Unterschrift Studienfachberater</p>	<p>Auszufüllen vom FSB TI:</p> <p>Freigeschaltet am:</p> <p>Freigeschaltet durch:</p> <p style="text-align: center;">(Kürzel)</p>
--	--

Information bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester

Grundsätzlich gilt die

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (vom 11. Juni 2015)

§ 8 Ablegung von Prüfungen (Zu §17 ASPO-INGI)

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn
- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach §5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
 - die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz 1 der APSO-INGI vorliegt.

Ausgenommen sind die Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres, jedoch obliegt es den Studierenden selbst, die Teilnahmevoraussetzungen mit der/dem Lehrenden abzuklären.

- (2) In **begründeten Ausnahmefällen** können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, **wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß §5 Absatz 2 nachzuweisen sind**. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß §17 Absatz 4 APSO-INGI.

§ 17 Ablegung der Prüfungen (APSO-INGI vom 21.06.2012)

- (4) In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass einzelne Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen bestimmter Module der nachfolgenden Semester, Studienjahre oder Abschnitte erst dann abgelegt werden können, wenn Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

Studienfachberater Grundstudium (Fahrzeug- und Flugzeugbau)

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Simon Gäbel / Prof. Dr.-Ing. Axel Pöhls

Voraussetzungen:

- vollständig erbrachte Vorpraxis (13 Wochen)
- mindestens 50 erbrachte CPs (aus dem 1. Studienjahr) gemäß §8 Absatz (2) der fachspez. PStO
- mindestens einen Prüfungsversuch in allen noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Fächern aus dem 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) innerhalb des letzten Studienjahres

Überprüfen Sie bitte vorab in Ihrer Leistungsübersicht, dass alle o. g. Voraussetzungen eingetragen sind. Die Genehmigung des Antrags ist ausgeschlossen, wenn bereits eine der o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Verfahrensweise:

1. Zur Genehmigung von Ausnahmen ist der Antrag „Ausnahmegenehmigung“ auszufüllen.
2. Der Antrag ist im Original im Fakultätsservicebüro TI **bis zum 30.11** (im Wintersemester) bzw. **bis zum 31.05.** (im Sommersemester) einzureichen. Eine Begründung für die Antragstellung hat in dem dafür vorgesehenen Pflichtfeld zu erfolgen.
3. Auf Grundlage der erfolgten Angaben wird ausschließlich über den Antrag für das **laufende Semester** entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen per E-Mail durch einen der o. g. Studienfachberater mitgeteilt. Die Freischaltung für die eigenständige Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen in myHAW erfolgt durch das Fakultätsservicebüro TI.
4. Es kann **maximal ein Wiederholungsantrag** im darauffolgenden Semester gestellt werden, wenn eine Teilnahme an den noch offenen Prüfungen aus dem 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) aufgrund von nachgewiesener Krankheit nicht möglich war.